

Preisblatt für den Netzzugang Strom

Stand: 17.12.2014, gültig ab 01.01.2015

Vorbehalt der Vorläufigkeit

Als Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte lag uns bis zum Abschluss der Kalkulation der Netzentgelte zum 01.01.2015 ohne eigenes Verschulden eine verbindliche behördlich festgelegte Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV für 2015 nicht vor. Das Preisblatt ist sorgfältig nach allen vorliegenden Erkenntnissen ermittelt.

Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2015 gegenüber der bei der Verprobung 2015 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2015 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z. B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2016), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2015 rückwirkend) anzupassen.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entnahmestellen mit Leistungsmessung

1.1 Preistabelle für eine Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a

Entnahme aus	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	11,01 / 13,10	4,02 / 4,78
Umspannung (MS/NS)	11,40 / 13,57	5,15 / 6,13
Niederspannung (NS)	11,43 / 13,60	6,16 / 7,33

1.2 Preistabelle für eine Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a

Entnahme aus	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	100,35 / 119,42	0,45 / 0,54
Umspannung (MS/NS)	101,20 / 120,43	1,55 / 1,84
Niederspannung (NS)	111,33 / 132,48	2,16 / 2,57

2. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (mit Standardlastprofilen)

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Standardlastprofilkunden (SLP-Kunden)	25,00 / 29,75	5,83 / 6,94
SLP-Kunden - Speicherheizung	0,00 / 0,00	2,00 / 2,38

3. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

3.1 Preistabelle für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Mittelspannung (MS)	600,00 / 714,00	150,00 / 178,50	144,00 / 171,36
Umspannung (MS/NS)	264,00 / 314,16	150,00 / 178,50	144,00 / 171,36
Niederspannung (NS)	264,00 / 314,16	150,00 / 178,50	144,00 / 171,36

3.2 Preistabelle für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Eintarifzähler	9,60 / 11,42	1,80 / 2,14	12,00 / 14,28
Zweitarifzähler inkl. Tarifsaltgerät	21,60 / 25,70	1,80 / 2,14	12,00 / 14,28
Zweienergieerichtungszähler	19,20 / 22,85	1,80 / 2,14	12,00 / 14,28
Stromwandler	35,00 / 41,65	-	-

Für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung wird standardmäßig einmal pro Jahr eine Abrechnung erstellt. Jede zusätzliche Abrechnung/Messung auf Kundenwunsch wird erneut berechnet. Dabei gelten die oben genannten Preise als Vorgangspreise. Ausgenommen von der Berechnung sind Vorgänge aufgrund Lieferantenwechsel, Ein- und Auszug etc.

HT-Zeit: Montag bis Freitag 06:00 - 22:00 Uhr sowie Samstag 06:00 - 13:00 Uhr
NT-Zeit: alle übrigen Zeiten sowie Sonntage und gesetzliche Feiertage in Thüringen

4. Sonstige Entgelte - Preise für Blindstromlieferungen

	ct/kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit $\geq 40\%$ der HT-Wirkarbeit bei Leistungsmessung (entspricht $\cos \phi = 0,93$)	1,10 / 1,31

5. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 KWKG wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	ct/kWh
A, B, C (≤ 100.000 kWh/a)	0,254 / 0,30
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,051 / 0,06
C-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,025 / 0,03

6. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV - in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / 1,89

7. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 14.12.2011 in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	ct/kWh
A (≤ 100.000 kWh/a)	0,237 / 0,28
A+ (100.001 bis 1.000.000 kWh/a)	0,227 / 0,27
A++ (100.001 bis 1.000.000 kWh/a)*	0,227 / 0,27
B'-Anteil ($> 1.000.000$ kWh/a)	0,050 / 0,06
C'-Anteil ($> 1.000.000$ kWh/a)	0,025 / 0,03

* entsprechen der Letztverbraucher kategorisierung von C (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben)

Mit der Anpassung der StromNEV (14.08.2013) wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV neu definiert. In diesem Zusammenhang sind die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen rückwirkend zum 01.01.2012 abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG von 100.000 auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 und die Neuordnung in 5 Letztverbraucher kategorien. Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de.

8. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	ct/kWh
A, B, C ($\leq 1.000.000$ kWh/a)	-0,051 / -0,06
B-Anteil ($> 1.000.000$ kWh/a)	0,050 / 0,06
C-Anteil ($> 1.000.000$ kWh/a)	0,025 / 0,03

9. Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wird in folgender Höhe für den gesamten Verbrauch einer Abnahmestelle erhoben (ohne Kategorien).

Umlage für abschaltbare Lasten	ct/kWh
2015	0,006 / 0,007